

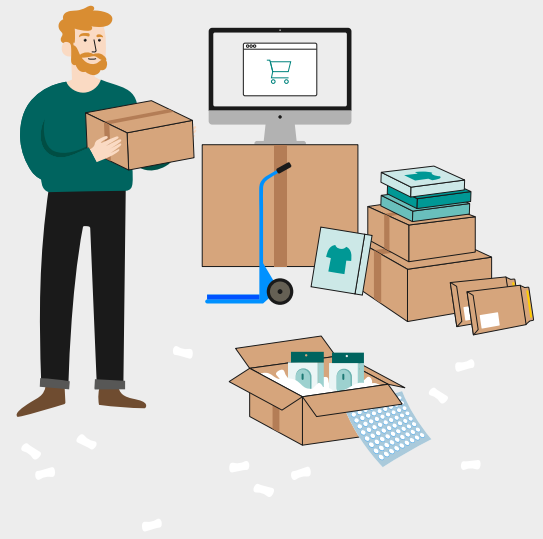
Onlinehändler mit Shop

Ein Onlinehändler eröffnet seinen Shop im laufenden Jahr (zum Beispiel am 1. Mai) – Welche Datenmeldungen muss er im Verpackungsregister LUCID abgeben?

Um seine Waren an die Kunden zu versenden, nutzt der Onlinehändler:

- Versandverpackungen (Kartons und Versandtaschen) aus Papier, Pappe, Karton (kurz: PPK)
- Adressetiketten aus Papier
- Klebeband aus Kunststoff
- Luftpolsterfolie aus Kunststoff

Weil er diese Verpackungen zum Versand seiner Waren verwendet, ist er der sogenannte „Erstinverkehrbringer“ der Verpackungen samt aller weiteren Bestandteile.



Welche verpackungsrechtlichen Pflichten muss der Onlinehändler erfüllen?

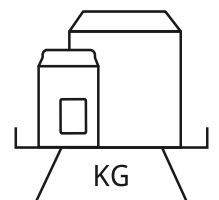
- Registrierung im Verpackungsregister LUCID
- Abschluss eines Systembeteiligungsvertrages mit einem Systembetreiber, um das Recycling der Verpackungen und der Verpackungsbestandteile zu finanzieren
- Abgabe von Datenmeldungen zu den Verpackungsmengen beim Systembetreiber und im Verpackungsregister LUCID

Verpackungsmengen richtig melden: So erfüllt der Onlinehändler die Pflicht zur Datenmeldung im Verpackungsregister LUCID

Um seine Verpackungsmengen gegenüber seinem Systembetreiber und im Verpackungsregister LUCID korrekt angeben zu können, muss der Onlinehändler das Gewicht seiner Verpackungen und der weiteren Verpackungsbestandteile kennen.

Zur Gewichtsermittlung kommen zwei Möglichkeiten in Frage:

- Der Lieferant gibt Auskunft über das Gewicht der Verpackungen und/oder der weiteren Verpackungsbestandteile (z. B. auf Rechnung oder Lieferschein).
- Der Onlinehändler wiegt die leeren Verpackungen selbst. Anschließend multipliziert er das Gewicht der einzelnen Verpackung mit der Anzahl der Verpackungen, die er im Meldezeitraum zu versenden plant. Das macht er auf Basis seiner Umsatzplanung.



Was ist dann zu tun?

Gleicher Meldezeitraum, gleiche Verpackungsarten, gleiche Mengen: Ausgangspunkt für alle Datenmeldungen ist der Systembeteiligungsvertrag. Welche Meldungen der Onlinehändler im Verpackungsregister LUCID hinterlegen muss, hängt davon ab, was er mit seinem Systembetreiber vereinbart hat. In diesem Beispielfall gibt er folgende Datenmeldungen ab:

1. Planmengenmeldung (Prognosemeldung) für das laufende Jahr

Der Onlinehändler plant, im gesamten noch laufenden Kalenderjahr, in dem er seinen Shop eröffnet hat, folgende Verpackungsmengen in Verkehr zu bringen:

- 25 kg Papier, Pappe, Karton (PPK) für die Versandverpackungen (inklusive der Etiketten) und
- 7 kg Kunststoffe für das Füllmaterial (Luftpolsterfolie) und das Klebeband

Diese Mengen hat er seinem Systembetreiber mitgeteilt. Exakt diese Werte muss er auch im Verpackungsregister LUCID melden. Da der Onlinehändler diese Planmengenmeldung für das restliche, bereits laufende Jahr abgibt, muss er diese im Verpackungsregister LUCID in der Meldeart „Unterjährige Mengenmeldung“ hinterlegen.

Was gibt er an?

- den gleichen Meldezeitraum, der im Systembeteiligungsvertrag vereinbart ist. Es kann sein, dass dort der Zeitraum Januar bis Dezember angegeben ist, auch wenn der Onlinehändler seinen Shop zum Beispiel erst im Mai, im September oder zu einem anderen Zeitpunkt im laufenden Jahr eröffnet hat
- seinen Systembetreiber und
- die Verpackungsmengen: 25,000 kg PPK und 7,000 kg Kunststoffe (genauer Wert bis auf drei Nachkommastellen)



Mengen der Materialarten (in kg mit 3 Nachkommastellen, Tonnen müssen in kg umgerechnet werden. Liste mit Balken verschiebbar.)

Systembetreiber	System	Weiterer Systembetreiber
Glas	0,000 kg	Auswählen
PPK	25,000 kg	
Eisenmetalle	0,000 kg	
Aluminium	0,000 kg	
Getränkekartonverpackungen	0,000 kg	
Sonstige Verbundverpackungen	0,000 kg	
Kunststoffe	7,000 kg	
Sonstige Materialien	0,000 kg	

Abbrechen Überprüfen

2. Planmengenmeldung (Prognosemeldung) für das kommende Kalenderjahr

Ende des Jahres verlängert der Onlinehändler seinen Systembeteiligungsvertrag für das kommende Kalenderjahr. Er gibt an, dass seine geplanten Verpackungsmengen für das gesamte nächste Kalenderjahr 26,5 kg PPK und 7,5 kg Kunststoffe betragen. Direkt nach seiner Vertragsverlängerung hinterlegt der Onlinehändler diese Meldung im Verpackungsregister LUCID in der Meldeart „Initiale Planmengenmeldung“ – mit folgenden Angaben:

- Meldezeitraum: das kommende Jahr (auf das sich der Systembeteiligungsvertrag bezieht)
- seinen Systembetreiber und
- die Verpackungsmengen: 26,500 kg PPK und 7,500 kg Kunststoffe



Die technische Frist zur Abgabe einer „Initialen Planmengenmeldung“ für das kommende Kalenderjahr endet immer am 31. Dezember des laufenden Jahres.

3. Istmengenmeldung für das abgelaufene Kalenderjahr (Jahresabschlussmengenmeldung)

Im Systembeteiligungsvertrag wurde vereinbart, dass der Onlinehändler seinem Systembetreiber nach Ablauf eines Kalenderjahres melden muss, welche Verpackungsmengen er im gesamten vergangenen Kalenderjahr tatsächlich in Verkehr gebracht hat. Der Onlinehändler hat in dem Jahr, in dem er seinen Shop eröffnet hat, mehr Waren versendet als ursprünglich angenommen. Die Istmenge seiner Verpackungen (25,5 kg PPK und 7,5 kg Kunststoffe) ist also höher als seine in der „Unterjährigen Mengenmeldung“ gemeldete Prognosemenge. Nachdem der Onlinehändler diese Meldung bei seinem Systembetreiber hinterlegt hat, muss er seine Verpackungsmengen für das vergangene Jahr unverzüglich im Verpackungsregister LUCID melden – in der Meldeart „Jahresabschlussmengenmeldung“.



Die technische Frist zur Abgabe einer „Jahresabschlussmengenmeldung“ für das vergangene Kalenderjahr endet immer am 15. Mai des aktuellen Jahres.

Wo finden Sie weitere Informationen?

Pflichten im Überblick: Registrieren, beteiligen, melden ↗

Schnelleinstieg für Versand- und Onlinehändler ↗

Zum Verpackungsregister LUCID ↗

Noch nicht alle Fragen beantwortet? Sie benötigen technische Unterstützung oder haben allgemeine Fragen zu den verpackungsrechtlichen Pflichten?

Sie erreichen unser Support-Team ganz einfach über die Kontaktmöglichkeiten ↗ auf unserer Webseite.